



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / 63.20.01	öffentlich 2010/009	13.01.2010

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	26.01.2010				

**Errichtung von Werbeanlagen für den Netto Marken-Discount-Markt,
Engelstraße 14
- Zustimmung zu Befreiungen von Regelungen der Gestaltungssatzung für
Werbeanlagen**

Beschlussvorschlag:

Für die mit Bauantrag vom 17.12.2009 beantragten Werbeanlagen für den Netto Marken-Discount-Markt auf dem Grundstück Engelstraße 14 wird die Zustimmung zu den notwendigen Befreiungen von den Regelungen der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen erteilt. Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist mit Beginn der Nachtzeit um 22.00 Uhr abzuschalten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Folgekosten:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Für den neu eröffnenden Netto Marken-Discount-Markt auf dem Grundstück Engelstraße 14 (ehem. Penny) wird die Errichtung von Werbeanlagen beantragt. Hierbei handelt es sich um 2 beleuchtete Flachtransparente, die an der Giebelseite zur Engelstraße bzw. über dem Eingangsbereich des Marktgebäudes angebracht werden sollen und um ein freistehendes Werbeschild in der Grünfläche der Parkplatzanlage (s. Lageplan - Anlage 1). Weitere Details zu den beantragten Werbeanlagen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Werbeanlagen verstoßen in folgenden Punkten gegen die gemeindliche Gestaltungssatzung für Werbeanlagen:

- Die zulässige Gesamthöhe einzelner Werbeanlagen von 0,80 m wird überschritten. (Flachtransparente 1,11 m (teilw.), freistehendes Werbeschild 1,64 m)
- Die max. Anbringungshöhe von 4,00 m wird überschritten. (Flachtransparent 4,25 m, freistehendes Werbeschild 5,00 m)
- Die max. zulässige Werbefläche von 3 m² wird überschritten. (freistehendes Werbeschild rd. 8,5 m²)
- Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig (Betriebsgebäude). (freistehendes Werbeschild rd. 50 m vom Betriebsgebäude entfernt)

Der Bauherr beantragt für die vorstehenden Verstöße eine Befreiung von den Regelungen der Gestaltungssatzung.

Bei der Entscheidungsfindung ist zu berücksichtigen, dass die gemeindliche Gestaltungssatzung für Werbeanlagen nicht alle örtlichen Situationen erfassen kann. Werbeanlagen, die an einem Standort überdimensioniert wirken, können an einem anderen Standort aufgrund des großzügigen Umfeldes und entsprechend großen Betriebsgebäuden als angemessen und nicht störend angesehen werden. Dieses trifft nach Auffassung der Verwaltung auch für das Gelände des Netto Marken-Discount-Marktes an der Engelstraße zu. Es wird vorgeschlagen, zu den beantragten Befreiungen die Zustimmung zu erteilen. In gleicher Weise ist auch bei den Werbeanlagen des Edeka-Marktes und des Penny-Marktes am Lienener Damm verfahren worden.

Um eine Störung der angrenzenden Bewohner auszuschließen, sollte durch eine Auflage in der Baugenehmigung sichergestellt werden, dass die Beleuchtung der Werbeanlagen ab 22.00 Uhr abgeschaltet wird.

Eine Sichtbehinderung durch das freistehende Werbeschild in der Grünfläche kann für Verkehrsteilnehmer, die aus dem Nachtigallenweg kommend in die Engelstraße einbiegen wollen, ausgeschlossen werden. Der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante der Werbeanlage wird 2,04 m betragen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
